

«Institution»
«Anrede» «Titel» «Vorname» «Nachname»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

Datum
16.12.2020

SGB-VIII Reform – weitere Regelung zur beruflichen Bildung notwendig

«Briefanrede» «Titel» «Nachname»,

der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) und der Evangelische Erziehungshilfefachverband (EREV) setzen sich seit vielen Jahren dafür ein, dass junge Menschen, die im Rahmen der Jugendhilfe entweder in der Heimerziehung, in der Vollzeitpflege oder in ambulanten Betreuungsformen leben, beim Übergang ins Erwachsenenleben besser und nachhaltiger unterstützt werden.

Wir begrüßen es, dass im vorliegenden Kabinettsentwurf deutliche Verbesserung zur Übergangsplanung und -gestaltung für Care Leaver und junge Volljährige vorgesehen sind. Allerdings sehen wir im Bereich der beruflichen (Aus-) Bildung in den Schnittstellen von SGB II, SGB III und SGB VIII noch deutlichen Regelungsbedarf. Außerdem können wir die Streichung der beiden Begriffe **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** im § 27 Abs. 3 SGB VIII nicht nachvollziehen. Dies würde für viele Jugendliche und jungen Erwachsene erhebliche Nachteile bei Ihrer Ausbildung nach sich ziehen, und somit zu einer Verschlechterung Ihrer Teilhabechancen gegenüber jetzt gültigen gesetzlichen Regelungen führen. Diese Verschlechterung steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung der SGB VIII-Reform, Teilhabechance für Kinder und Jugendliche zu verbessern.

Bundesweit besteht die Tendenz, Leistungen des SGB VIII zur beruflichen Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII §27,3 zugunsten anderer Sozialleistungssysteme immer weiter zurückfahren. Als Grund dafür wird angeführt, dass die Sozialgesetzbücher II und III genügend Angebote für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen vorhalten würden. Das verkennt die Tatsache, dass Jugendliche mit einem hohen erzieherischen bzw. therapeutischen Hilfebedarf auch in der Berufsausbildung eine gute Anbindung an ihre pädagogisch geschulten Fachkräften aus dem Handwerk und der Industrie erhalten

sowie eine Kontinuität im Hilfesetting brauchen, um zu einem qualifizierenden Abschluss zu kommen. Deshalb muss nach Auffassung des BVkE und des EREV bei der Definition von erzieherischem Bedarf auch die berufliche Qualifikation und Ausbildung mit einbezogen werden. Anders im SGB II und SGB III: Dort ist es Ziel der beruflichen Förderung, junge Menschen möglichst rasch in Ausbildung und Arbeit zu integrieren.

Entsprechend strikt sind dort auch die Sanktionsmaßnahmen, wenn junge Menschen gegen die damit verbundenen Auflagen verstoßen, was bei Jugendlichen mit hohem erzieherischem Bedarf nicht selten vorkommt, z.B. durch Klinikaufenthalte oder durch Krankmeldungen. Nicht passgenaue Förderungen durch Maßnahmen der Jobcenter führen häufig zu Ausbildungsabbrüchen - wissenschaftlich hinlänglich belegt, mit allen bekannten Folgen (siehe auch 15. Kinder- und Jugendbericht).

Im Kern handelt es sich bei Leistungen gem. §27 SGB VIII i. V. m. §13 SGB VIII um Qualifizierungsmaßnahmen und berufsbezogene Angebote im Rahmen von Jugendwerkstätten sowie um Maßnahmen der beruflichen Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten für Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer individuellen und sozialen Situation kaum oder gar nicht in anderen Ausbildungskontexten integrierbar sind.

Aus diesem Grund setzen sich der BVkE und EREV für die Klarstellung im §27 (3) SGB VIII ein, dass die Hilfen zur beruflichen Bildung junger Menschen im Rahmen des SGB VIII einen spezifischen erzieherischen Bedarf erfüllen, der nicht durch Maßnahmen der beruflichen Förderung in anderen Sozialgesetzbüchern (insbesondere SGB II und SGB III) abgedeckt wird. Die Bewilligung, Fortführung und Beendigung von Hilfen der beruflichen Qualifizierung nach §27 (3) soll auch nach Erreichen der Volljährigkeit gewährleistet sein.

Wir bitten Sie deshalb sich für die Beibehaltung der Formulierung **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** im § 27 Abs. 3 SGB VIII einzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hiller
Geschäftsführer

Bundesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
Karlstraße 40
79104 Freiburg
www.bvke.de



Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
Flüggestraße 21
30161 Hannover
www.erev.de